



Aarau, 28. Mai 2018
GV 2018 - 2021 / 30

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Überprüfung des Verkaufs von 15 % Aktien der eniwa AG

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Februar 2018 haben die Einwohnerrätin und Einwohnerräte Petra Ohnsorg (Grüne), Alexander Umbricht (GLP), Alois Debrunner (SP), Christoph Waldmeier (EVP) und Ueli Hertig (Pro Aarau) das Postulat "Überprüfung des Verkaufs von 15 % Aktien der eniwa AG" eingereicht. Die **Begehren** lautet wie folgt:

Die unterzeichnenden Parteien fordern den Stadtrat auf:

- 1. Der Stadtrat soll eine Strategie für die Versorgung (Energie, Wasser, ...) der Stadt Aarau erstellen. Darin sind die Rolle, die Struktur und die optimale Eigentümerschaft der eniwa AG zu klären. Die Strategie ist dem Einwohnerrat zu präsentieren und zu veröffentlichen.*
- 2. Es ist zu prüfen, ob ein rascher Verkauf der Alpiq Beteiligung der eniwa und eine Rückführung der daraus freiwerdenden Mittel an die Stadt durchgeführt werden kann.*
- 3. Der beabsichtigte Verkauf der eniwa Aktien ist bis mindestens zur Klärung der Punkte 1 und 2 zu unterbrechen.*

1. Elemente des Postulats

Das Postulat beinhaltet drei Ziffern und damit auch drei Begehren, die unterschiedliche Sachverhalte betreffen. Sie werden in diesem Geschäft separat behandelt:

Begehren 1: Strategie für die Versorgung

Begehren 2: Verkauf Alpiq-Beteiligung und Rückführung Verkaufserlös an Stadt prüfen

Begehren 3: Verkauf der Aktien der Eniwa Holding AG unterbrechen

2. Begehren 1: Strategie für die Versorgung

Die Strategie für die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Einerseits in Konzessionsverträgen, andererseits im Aktionärsleitbild IBAarau AG des Stadtrates Aarau vom 22. Juni 1999.



2.1. Konzessionsverträge

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 12. März 2000 die Überführung der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBA in eine neue IBA-Holding mit fünf Tochtergesellschaften beschlossen: IBA Kraftwerk AG, IBA Elektrizitätsversorgung AG, IBA Gasversorgung AG, IBA Wasserversorgung AG und IBA Erwerbszweige AG.

In der Botschaft zur Urnenabstimmung wurde u.a. ausgeführt, dass die neue Unternehmung primär den Versorgungsauftrag für die Stadt und für die Vertragsgemeinden weiterführt. Die Versorgungspflichten der neuen Unternehmung wurden mit Konzessionsverträgen für Energie und Wasser verbindlich geregelt. Der Einwohnerrat hat diese Konzessionsverträge mit dem Beschluss zur Verselbstständigung genehmigt und später revidiert. Seit dem 1. Januar 2018 ist auch für die Versorgung der Stadt mit Wärme/Kälte sowie Erdgas/Biogas/Wasserstoff ein weiterer vom Einwohnerrat genehmigter Konzessionsvertrag in Kraft getreten.

In der Botschaft zur Verselbstständigung wurde die Regelung mit den Konzessionsverträgen wie folgt zusammengefasst:

"Dank dem Instrument der Konzessionsverträge bleibt der Service Public erhalten. Die Erschliessungspflicht sowie Grundsätze über Bau und Betrieb der Versorgungsnetze für Wasser und Strom, die mittelfristige Ausbauplanung, die Netzqualität und finanzielle Forderungen bei Vertragsauflösungen sind in den Konzessionsverträgen enthalten und lassen sich gerichtlich durchsetzen. Damit kann eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Versorgung garantiert werden."

2.2. Aktionärsleitbild

Das Aktionärsleitbild IBAarau AG des Stadtrats Aarau datiert vom 22. Juni 1999 und wurde seither viermal revidiert, letztmals am 20. Oktober 2014. Die bisherigen Revisionen des Aktionärsleitbilds erfolgten bilateral zwischen Verwaltungsrat der IBAarau AG und dem Stadtrat. Das Aktionärsleitbild der IBAarau AG lag dem Einwohnerrat bei dessen Beschluss zur Verselbstständigung vor.

Die nächste Überarbeitung ist für das Jahr 2018 geplant und steht unmittelbar bevor. Sie wird gestützt auf die Entscheide des Stadtrats aus seinem Workshop zur Public Corporate Governance (PCG) erfolgen und auch wegen des formellen Anpassungsbedarfs umfangreicher ausfallen als bisher. Der Stadtrat schlägt vor, bei der jetzt bevorstehenden Überarbeitung eine Vertretung des Einwohnerrats als Begleitgremium beizuziehen. Das neu erarbeitete Aktionärsleitbild (künftig Eignerstrategie) wird für die Mitglieder des Einwohnerrats auf deren Intranet aufgeschaltet.

Der Stadtrat sieht für die Überarbeitung des Aktionärsleitbilds (neu Eignerstrategie der Eniwa Holding AG) folgenden Terminplan und Zuständigkeiten vor:



Termin	Was	Wer
18. Juni 2018	Beantwortung Anfrage SP Entscheid zu Überweisung Postulat GLP+	Einwohnerrat
zweite Hälfte Juni 2018	Erster Entwurf Eignerstrategie Eniwa Holding AG (mit Einbezug VR Eniwa Holding AG)	Entscheid SR
28. Juni 2018	VR-Sitzung Eniwa Holding AG (Rückmeldung VR zu erstem Entwurf Eignerstrategie)	VR Eniwa Holding AG
August/anfangs September 2018	Konsultation Begleitgremium Das Begleitgremium wird, voraussichtlich an zwei Sitzun- gen, <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Informationen über die Beteiligung der Stadt an der Eniwa Holding AG erhalten, • den Entwurf der überarbeiteten Eignerstrategie beraten, • Ergänzungs- oder Streichungsvorschläge zuhanden des Stadtrats einbringen. 	Begleitgremium ER mit Vertretung SR
September 2018	Definitive Verabschiedung der Eignerstrategie Eniwa Hol- ding AG	Entscheid SR

In diesem Sinne steht einer Überweisung der Ziffer 1 des Postulats nichts entgegen.

3. Begehren 2: Verkauf Alpiq-Beteiligung und Rückführung Verkaufserlös an Stadt prüfen

Das Begehren 2 beinhaltet zwei Elemente: Einerseits geht es um den Verkauf der Alpiq-Beteiligung, andererseits um die Rückführung des Verkaufserlöses an die Stadt mit einer Sonderdividende.

3.1. Verkauf der Alpiq-Beteiligung

Das Gewinnbeteiligungsrecht der Einwohnergemeinde am Verkaufserlös aus Alpiq-Aktien (früher Atel) geht auf die Verselbstständigung der Industriellen Betriebe zurück. Die Vereinbarung vom 6. November 2000 regelt, dass die Stadt die Hälfte des Mehrerlöses erhält, falls die IBAarau AG ihre Alpiq (damals Atel) Aktien zu einem Wert verkauft, der über dem Wert anlässlich der Verselbstständigung liegt.

Die Aktien befinden sich im Eigentum der Eniwa. Das Begehren zielt somit auf einen Sachverhalt, der nicht in der Kompetenz des Stadtrats liegt. Der Stadtrat kann zwar im Rahmen seiner Verwaltungsratssitze Einfluss nehmen auf einen allfälligen Verkauf. Zuständig für den Entscheid ist letztlich der Gesamtverwaltungsrat der Eniwa Holding AG – die Stadt kann nicht von sich aus Alpiq-Aktien verkaufen.

Wie bereits in der Antwort zur Anfrage von Alexander Umbricht am 25. September 2017 ausgeführt, hat die IBAarau AG die Alpiq-Beteiligung bisher aus strategischen Gründen gehalten. Der



langjährige Partnervertrag erlaubt der Eniwa Strombezug zu Gesteungskosten aus Schweizer Produktion. Die Stadt hat die Eniwa Holding AG (via Mandatsverträge der Verwaltungsräte) verpflichtet, dass der Konzernprüfer in einem separaten Erläuterungsbericht zuhanden des Stadtrats jedes Jahr zu wesentlichen Elementen der Rechnung Stellung nimmt. Die Beteiligung an der Alpiq gehört zu diesen wesentlichen Elementen. Im Erläuterungsbericht zur konsolidierten Jahresrechnung 2017 hielt die Revisionsstelle fest: "Aufgrund der heutigen Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass die Investition in die Alpiq Holding AG als betriebswirtschaftlich und energiepolitisch (Versorgungssicherheit) notwendig zu betrachten ist." Aus Sicht der Eniwa Holding AG ist die Alpiq-Beteiligung aktuell für die Versorgungssicherheit nicht notwendig. Die langfristige Entwicklung bleibt aber offen; offen ist ebenfalls, ob sich zum heutigen Zeitpunkt Käufer für die Alpiq-Aktien finden würden.

3.2. Rückführung des Verkaufserlöses an die Stadt mit einer Sonderdividende

Nur falls der Verwaltungsrat der Eniwa Holding AG den Verkauf der Alpiq Aktien beschliesst und sich ein Käufer findet, steht die Verwendung des Verkaufserlöses zur Diskussion. Die Ausschüttung einer Sonderdividende liegt in der Kompetenz der Generalversammlung der Eniwa Holding AG und könnte unter den vorgängig beschriebenen Voraussetzungen grundsätzlich vom Stadtrat durchgesetzt werden.

Der Stadtrat ist bereit, mit der IBAarau AG die Möglichkeiten eines Verkaufs der Alpiq-Aktien und die allfälligen Verwendung des Verkaufserlöses zu besprechen. Er ist jedoch für den Aktienverkaufsentscheid nicht zuständig. In diesem eingeschränkt verstandenen Sinne steht einer Überweisung der Ziffer 2 des Postulats nichts entgegen.

4. Begehren 3: Verkauf der Eniwa-Aktien unterbrechen

Die Stadt hat im Zusammenhang mit der Eniwa Holding AG verschiedene Interessen, so zum Beispiel:

- Langfristiger Bestand des Unternehmens mit guter Marktposition zur Sicherung der Versorgung der Stadt und der Region mit Strom, Gas, Wasser etc.
- Sicherung des Eigenkapitals der Stadt im Unternehmen
- Dividende von mind. 20 Franken/Aktie zur Stützung des Finanzergebnisses der Stadt
- Investitionen der Eniwa, damit die Ziele gemäss § 10a ff. Gemeindeordnung (2000-Watt-Gesellschaft) erreicht werden
- Beitrag an eine positive Wahrnehmung der Stadt in der Region (Zukunftsraum)
- Pflege einer fortschrittlichen und sozialverantwortlichen Personalpolitik

Diese Interessen widersprechen sich zum Teil. Auch der Betrachtungszeitraum spielt eine Rolle. So geht die Eniwa mit ihren Investitionen zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft Risiken ein, die möglicherweise kurz- und mittelfristig die Rendite schmälern. Langfristig tragen diese Investitionen möglicherweise dazu bei, dass sich die Firma in einem liberalisierten Markt besser behaupten kann. Eine Gewissheit für die Rentabilität der Investitionen besteht jedoch nicht.



Der Verkauf von Aktien der Eniwa Holding AG hat für die Stadt Vor- und Nachteile. Im Vordergrund stehen folgende Argumente:

4.1. Pro / Chancen

- Die Stadt gewinnt einen starken Partner mit guten Kenntnissen der Märkte, der Technologien und der relevanten Netzwerke.
- Bei einem Einsitz in den Verwaltungsrat setzt er sich für die Entwicklung der Eniwa Holding AG ein, da er selber Kapital investiert hat. Das stärkt die Rolle des Verwaltungsrats insgesamt.
- Die Stadt hat bei einem Aktienanteil von 80 % nach wie vor die absolute Mehrheit. Kein anderer Aktionär (z.B. ein Investor mit einem Aktienanteil von 15 %) könnte GV-Entscheidungen umstossen.
- Die Stadt hält einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens in Aktien der Eniwa Holding AG. Mit einem Teilverkauf reduziert sich das damit verbundene Risiko. Die Eniwa Holding AG ist heute eine gut aufgestellte Firma. Kurzfristig besteht für die investierten Vermögenswerte der Stadt kein Risiko. Mittel- und langfristig sind die Markt- und damit verbunden die Unternehmensentwicklung (Stichworte Liberalisierung im Strom- und Gasmarkt, CO₂-Gesetze) aber schwierig vorhersehbar.
- Die Versorgungssicherheit der Stadt mit Energie und Wasser ist unabhängig von einem Teilverkauf via Konzessionsverträge gesichert.
- Die Stadt dürfte – sofern ein Käufer gefunden wird – 40 bis 50 Mio. Franken Kapital erhalten.

4.2. Kontra / Risiken

- Ein Investor hat möglicherweise einen kurzfristigeren Anlagehorizont als die Stadt. Auch bei langfristigem Anlagehorizont könnte er andere Strategien verfolgen als die Stadt. Bei einem Ausstieg eines grösseren Investors (Exitstrategie in Fonds) könnte der Aktienkurs einbrechen.
- Ein Investor könnte gewisse Minderheitsrechte verlangen.
- Die Region könnte einen Aktienverkauf als kritisches Signal interpretieren. Sind die Aktien der IBAarau AG so risikobehaftet, dass die Stadt einen Teil davon verkauft?

Die Dividende auf den verkauften Aktien entfällt. Bei einer Dividende von 20 Franken/Aktie entspricht das 0,9 Mio. Franken pro Jahr. Heute liegen die Fremdkapitalzinsen unter der Dividendenrendite von ca. 2 %. Je nach Entwicklung der Zinsen und der Dividende könnten die eingesparten Fremdkapitalzinsen auch höher sein als die wegfallende Dividende.

4.3. Anforderungen an eine Investorin oder einen Investor

Der Stadtrat ist nicht bereit, die Aktien irgendeinem Investor mit kurzfristigen Interessen zu verkaufen. Um die Risiken eines Verkaufs zu mindern, hat der Stadtrat Anforderungen an einen potentiellen Investor definiert:



- strategischer Partner, der das Geschäft und den Markt versteht
- langfristiger und nachhaltiger Fokus für die Entwicklung der Eniwa Holding AG
- keine kurzfristige Gewinnmaximierung
- angemessene Renditeziele
- Schweizer Investor/-in

Das Hauptargument für den Verkauf liegt darin, dass die Stadt einen Partner gewinnt, der die Interessen der Stadt unterstützt. Diese Chance möchte der Stadtrat im heutigen komplexen Marktumfeld nutzen, und zwar unabhängig davon, ob die Stadt evtl. aus einem Verkauf von Alpiq-Aktien zusätzliche Mittel erhält.

Mit einer Beteiligung von 80 % behält die Stadt das Heft in der Hand. Sie hat die Option, ihr Risiko aus dem Engagement bei der Eniwa Holding AG zu vermindern. Die Chancen eines Verkaufs übersteigen die Risiken, zumal der Stadtrat die Verkaufsverhandlungen abrechnen wird, falls kein geeigneter Investor gefunden wird.

Der Stadtrat beantragt deshalb, das Begehren 3 des Postulats nicht zu überweisen.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Der Einwohnerrat möge die Begehren 1 und 2 des Postulats "Überprüfung des Verkaufs von 15 % Aktien der eniwa AG" überweisen, die Ziffer 3 hingegen nicht.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Die Bearbeitung dieses Postulats verursachte Kosten von insgesamt 1'500 Franken.

**Verzeichnis der aufliegenden Akten:**

- Postulat
- Aktionärsleitbild der IBAarau AG des Stadtrats vom 22. Juni 1999, Version vom 20. Oktober 2014
- Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aarau und der IBA Industrielle Betriebe Aarau betreffend Gewinnbeteiligungsrecht bei Veräusserung von Aktien der Atel und bedingtes Kaufrecht an Aktien der Atel
- Unterlagen zur Verselbstständigung der Industriellen Betriebe (Botschaft zur Urnenabstimmung vom 12. März 2000, Beschluss des Einwohnerrats)